

## **Satzung der Stadt Wesseling über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Wesseling am folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Wesseling unterhält Obdachlosenunterkünfte - im Folgenden: Unterkünfte - als öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt).
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, weil sie obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Das mit der Aufnahme im Sinne von § 4 dieser Satzung begründete Benutzungsverhältnis ist öffentlichrechtlich. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet.

### **§ 2 Unterkünfte und Anwendungsbereich**

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Hubertusstraße 103
  - b) Keldenicher Straße 39, Vorderhaus und Hinterhaus
  - c) Konrad-Adenauer-Straße 8
  - d) Römerstraße 135
  - e) Keldenicher Straße 81
  - f) Hubertusstraße 46-52
  - g) Mühlenweg 69in 50389 Wesseling.
- (2) Der Rat der Stadt Wesseling kann durch Beschluss weitere Gebäude zu Obdachlosenunterkünften bestimmen, für die ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung gelten.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und Wohnraum, die den Personen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 1 oder 2 befinden. Auch diese Wohnungen und Wohnraum gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung. Sie werden als „Übergangswohnungen“ bezeichnet.

### **§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin der Stadt Wesseling.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Nutzerinnen und Nutzer, das Ausmaß der Nutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezügliche Regelungen trifft. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Darüber hinaus gelten für Übergangswohnungen die durch die Hauseigentümerin bzw. den Hauseigentümer aufgestellten Hausregeln, soweit diese mit geltendem Recht vereinbar sind.

### **§ 4 Aufnahme in die Unterkünfte**

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Über die Aufnahme in die Unterkünfte und die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Wesseling nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, einer Unterkunft bestimmter Art und Größe oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Nutzung einer Unterkunft erfolgt aufgrund einer zeitlich befristeten, schriftlichen oder mündlichen Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung, die Zahl und Größe der Räume sowie Beginn und voraussichtliche Dauer der Unterbringung bestimmt. Die Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Nutzung der zugewiesenen Unterkunft.
- (4) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, dass keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung der Einrichtung bestehen (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- (5) Die Aufnahme in die Unterkünfte ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet.
- (6) Bei Aufnahme in die Unterkunft erkennen die Nutzerinnen und Nutzer diese Satzung und die Benutzungsordnung schriftlich an. Ein Verstoß gegen die Satzung und die zugehörige Benutzungsordnung berechtigt die Stadt Wesseling, geeignete Maßnahmen im Sinne der §§ 13, 15 dieser Satzung zu ergreifen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer sind gemäß § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, der Meldepflicht binnen zwei Wochen nachzukommen.

### **§ 5 Ausstattung der Unterkünfte und Benutzung**

- (1) Die Ausstattung des zugewiesenen Wohnraumes in der Unterkunft mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist erlaubt, wenn der Platzbedarf es zulässt. Näheres regelt die Benutzungsordnung (Anlage 2).
- (2) Die Unterkunft darf durch die Nutzerinnen und Nutzer ausschließlich zu Wohnzwecken und nach schriftlicher Zuweisung durch die Stadt Wesseling genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Ausstattung oder der Unterkunft selbst, haben die Nutzerinnen und die Nutzer unverzüglich die Bediensteten der Stadt Wesseling zu informieren.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Unterkünften, deren Einrichtung und an den ihnen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen durch Handlung, Unterlassung oder durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht verursachen. Die Nutzerinnen und Nutzer haften auch für das Verschulden von Angehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Nutzerinnen und Nutzer haften zudem auch für alle Schäden, die der Stadt Wesseling oder nachfolgenden Nutzerinnen und Nutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt übergeben oder nicht alle ihnen überlassenen Schlüssel übergeben haben. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.  
Zur Verminderung der durch nicht zurückgegebene Schlüssel entstehenden Aufwände haben die Nutzerinnen und Nutzer bei Einweisung in die Unterkünfte nach § 2 Abs. 1 lit. a) - g) ein Schlüsselpfand in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel wird das Schlüsselpfand den Nutzerinnen und Nutzern in voller Höhe zurückgezahlt. Schäden und Verunreinigungen, für die die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer haften, kann die Stadt Wesseling auf deren Kosten im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (6) Die Stadt Wesseling ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (7) Die Stadt Wesseling ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.  
Diese sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, abzuholen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes behält sich die Stadt Wesseling vor, die entfernten Gegenstände entsprechend § 24 Abs. 1 OBG NRW in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) zu verwerten oder zu vernichten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt Wesseling, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Wesseling, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (2) Für Schäden, die sich die Nutzerinnen und Nutzer selbst, gegenseitig oder Besucherinnen und Besuchern oder Dritten zufügen, übernimmt die Stadt Wesseling keine Haftung. Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Wesseling von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei.
- (3) Die Stadt Wesseling haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer oder Besucherinnen und Besuchern.
- (4) Gesetzlich bestimmte Amtspflichten werden von der Regelung dieses Paragraphen nicht berührt.

## **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, schriftlichen und mündlichen Anordnungen der zuständigen Dienstkräfte der Stadt Wesseling Folge zu leisten.
- (2) Die Bediensteten der Stadt Wesseling sind aus wichtigem Grund oder Verdacht auf Gefahr im Verzug berechtigt, die Wohnräume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Benutzerinnen und Benutzer zu jeder Tag- und Nachtzeit zu betreten gemäß § 14 Abs. 1 OBG NRW.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Wesseling bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten der Unterkünfte und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 und 3 liegt insbesondere vor:
  - 1.) bei Verstößen gegen diese Satzung,
  - 2.) bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
  - 3.) bei Belästigung von Nutzerinnen und Nutzern der Unterkünfte,
  - 4.) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Unterkünfte.

## **§ 8 Brandmeldetechnische Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Wesseling stattet alle Räume der Unterkunft des § 2 Abs. 1 lit. a) – g) dieser Satzung mit Rauchmeldern aus. Die Unterkünfte Römerstraße 135 und Konrad-Adenauer-Straße 8 verfügen zudem über eine Brandmeldeanlage.
- (2) Den Nutzerinnen und Nutzern ist strengstens untersagt, brandmeldetechnische Einrichtungen (Rauchmelder und Brandmeldeanlagen) zu manipulieren, abzubauen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen.
- (3) Bei Auslösen einer Brandmeldeanlage haben alle Nutzerinnen und Nutzer die Unterkunft zügig zu verlassen.
- (4) Etwaige Störungen der brandmeldetechnischen Einrichtungen (Rauchmelder und Brandmeldeanlagen) sind den Bediensteten der Stadt Wesseling unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Handlungen, die eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlagen zur Folge haben können, sind untersagt.
- (6) Kosten für Fehlalarme, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wesseling vom 20.12.2016, § 2 Abs. 2 Nr. 6 (Gebührensatzung Feuerwehr der Stadt Wesseling).

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Wesseling erhebt für die Benutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren, deren Festsetzung in Anwendung der §§ 2, 6 des Kommunalen Abgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vorzunehmen ist.
- (2) Gebührenpflichtig ist jede Nutzerin und jeder Nutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft schriftlich zugewiesen wird. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wesseling. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Höhe der von den Nutzerinnen oder Nutzern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die

verbrauchsabhängige Gebühr ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind Nettogebühren; sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird jährlich überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr angepasst.  
Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist für alle Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Wesseling zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Nutzungsgebühr. Jeder gebührenpflichtige Tag wird dabei mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Zugangs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, werden den Nutzerinnen und Nutzern, beziehungsweise dem leistungsgewährenden Sozialleistungsträger erstattet. Die Zahlungsmodalitäten werden jeder Nutzerin oder jedem Nutzer in der Zuweisung- bzw. Umsetzungsverfügung schriftlich mitgeteilt.
- (7) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte. Volljährige Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner entsprechend § 421 BGB.

### **§ 11 Auskunftspflichten**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkünfte haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.
- (2) Die in die Unterkünfte aufgenommenen Personen sind verpflichtet, sich selbst um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Die Nutzerinnen und Nutzer haben auf Verlangen die Bemühungen um die Erlangung von geeignetem Wohnraum nachzuweisen.

### **§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
  - a) durch den Verzicht in Form der vollständigen Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Nutzerinnen und Nutzer,
  - b) mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid bestimmten Frist,
  - c) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Stadt Wesseling gemäß § 4 Abs. 3,
  - d) durch das Ableben der aufgenommenen Nutzerin und Nutzer.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Unterkünfte Beauftragten der Stadt Wesseling schriftlich zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. a) - c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel (sowohl die von der Stadt Wesseling überlassenen als auch evtl. selbst unerlaubt nachgefertigte) sind einem für die Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wesseling innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auszuhändigen.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs.1 lit. a), b) beendet oder nach lit. c) widerrufen und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Wesseling berechtigt, alle selbst eingebrachten Gegenstände auf Kosten der Nutzerin und Nutzers zu entsorgen oder auf Kosten der Nutzerin und Nutzers eine Entrümpelung zu beauftragen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für maximal drei Monate. Die Stadt Wesseling haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust dieser Gegenstände. Die für die Räumung der Unterkunft entstehenden Kosten sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu tragen und werden durch Bescheid festgesetzt.
- (5) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherige Nutzerin oder den Nutzer zurückzuführen sind, ist die Stadt Wesseling berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Nutzerin oder des Nutzers fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 lit. d) ist die Stadt Wesseling nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Wesseling ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der selbst eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu veranlassen. Das eingelagerte Gut ist binnen drei

Monate durch die Erben oder Rechtsnachfolger abzuholen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht abgeholt und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Wesseling befugt, die eingelagerten Gegenstände zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Wesseling an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist den Erben oder Rechtsnachfolgern nur dann auszuzahlen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.

- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, sich binnen zwei Wochen auf ihren neuen Wohnsitz umzumelden.

### **§ 13 Fristablauf, Widerruf, Umsetzung, Räumung**

- (1) Mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid genannten Frist kann die Stadt Wesseling die Nutzerinnen und Nutzer nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen umsetzen oder aus den Unterkünften räumen. Die Entscheidung über eine mögliche erneute Aufnahme nach Fristablauf trifft die Stadt Wesseling nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Stadt Wesseling kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einweisungsverfügung widerrufen und die Nutzerinnen und Nutzer in andere Einrichtungen umsetzen oder aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:
- wenn Nutzerinnen und Nutzer trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder Hausregeln nach § 3 Abs. 2a dieser Satzung verstoßen,
  - wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
  - wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbau- oder Reparaturarbeiten nicht vorübergehender Natur eine Räumung notwendig ist,
  - wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Nutzerinnen und Nutzern, länger als 7 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde (Aufgabe der Unterkunft),
  - wenn Nutzerinnen und Nutzer sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
  - wenn im Rahmen des Belegungskonzeptes eine umgehende Umsetzung notwendig wird,
  - wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
  - wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind.
- (4) Sonstige schwerwiegende gemeinschaftswidrige Verhaltensweisen, insbesondere Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegenüber den Bediensteten der Stadt Wesseling und Mitnutzerinnen und Mitnutzern können unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zur sofortigen Obdachbeendigung führen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen nicht erneut zur Obdachlosigkeit führen dürfen.

### **§ 14 Verwaltungszwang**

- (1) Räumt eine Nutzerin oder ein Nutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie oder ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 55, 57, 62 a Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollzogen werden.  
Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses verfügt wird.
- (2) Die Kosten der Räumung trägt im Sinne von Abs. 1 lit. die Nutzerin oder der Nutzer.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung brandmeldetechnische Anlagen (Rauchmelder und Brandmeldeanlagen) manipuliert, abbaut oder in sonstiger Weise unbrauchbar macht,
  - entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage verursacht,
  - entgegen I. 5. der Benutzungsordnung die Nachtruhe stört,
  - entgegen I. 6. der Benutzungsordnung fremde Personen aufnimmt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können durch die nach Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) zuständige Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Landes- oder Bundesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Stadt Wesseling über die Errichtung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling, sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wesseling vom 28.04.2020 und die Nutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wesseling vom 14. August 2012 außer Kraft.

## Anlage 1

Anlage zur Satzung der Stadt Wesseling über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen

Objekt	Grundgebühr pro Person je qm/Monat *	Verbrauchsgebühr pro Person je qm/Monat **	Gesamtgebühr pro Person je qm/Monat
Hubertusstraße 46	14,23 €	4,84 €	19,07 €
Hubertusstraße 48	14,23 €	4,84 €	19,07 €
Hubertusstraße 50	14,23 €	4,84 €	19,07 €
Hubertusstraße 52	14,23 €	4,84 €	19,07 €
Hubertusstraße 103, Apartments ***	8,23 €	5,72 €	13,95 €
Hubertusstraße 103, rechtes Vorderhaus ***	8,23 €	5,72 €	13,95 €
Keldenicher Straße 39, Vorderhaus Erdgeschoß ***	8,23 €	6,00 €	14,23 €
Keldenicher Straße 39, 1. Obergeschoß und Dachgeschoß ***	8,23 €	6,00 €	14,23 €
Keldenicher Straße 39, Hinterhaus ***	8,23 €	6,00 €	14,23 €
Keldenicher Straße 81	8,23 €	8,52 €	16,75 €
Konrad-Adenauer-Straße 8 ***	8,23 €	6,75 €	14,98 €
Mühlenweg 69	8,23 €	6,42 €	14,65 €
Römerstraße 135 ***	8,23 €	6,37 €	14,60 €

\* Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus den für die jeweilige Unterkunft entstandenen Kosten für Instandhaltung, Personaleinsatz (2 Hausmeister und 1 Verwaltungskraft), etwaige Anmietungskosten und Schönheitsreparaturen; gem. § 4 i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

\*\* Die Verbrauchsgebühr setzt sich zusammen aus den für die jeweilige Unterkunft entstandenen Kosten für Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, allgemeiner Strom, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung, Heizkosten und Haushaltsstrom; gem. § 4 i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

\*\*\* Die Verbrauchsgebühren in diesem Objekt enthalten **keine Heizkosten**.

# **Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Wesseling**

als Bestandteil der Satzung der Stadt Wesseling über die Unterhaltung und  
Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wesseling

## **I. Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

1. Im Umgang mit anderen Nutzerinnen und Nutzern hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere weder belästigt, noch beleidigt oder bedroht werden. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.
2. Ein striktes Verbot gilt für Äußerungen oder Verwendungen von faschistischen, neofaschistischen und ausländerfeindlichen Parolen und Symbolen.
3. Der Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen (Baseballschläger) jeglicher Art ist verboten. Im Falle des Auffindens von Waffen werden diese sichergestellt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
4. Den in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen ist der eigenmächtige Wechsel von Türschlössern ebenso untersagt wie das Nachmachen und das Verteilen von Schlüsseln an Dritte.
5. Die Möblierung der Unterkünfte gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung obliegt den Nutzerinnen und Nutzern.
6. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe im Haus. Sämtliche Handlungen die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind untersagt (§ 9 ff. Landesimmissionsschutzgesetz NRW). Besuch darf nur in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr empfangen werden. Die Stadt Wesseling kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.
7. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
8. Das Betreten anderer Wohnräume als der zur Nutzung zugewiesenen ist ohne Erlaubnis der jeweiligen Nutzerin und Nutzers nicht gestattet.
9. Geplante Abwesenheiten von mehr als 2 Tagen sind vorab den Mitarbeitenden des Amtes für Soziales und Wohnen mitzuteilen.
10. Das Hausrecht in den Unterkünften nach dieser Satzung wird durch die Stadt Wesseling ausgeübt, vertreten durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt.

## **II. Verhalten in den Unterkünften**

1. Die Inbetriebnahme von Fernsehgeräten, Spielekonsolen, etc. ist erst nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung der Stadt Wesseling möglich. Ausgenommen davon sind Elektrogeräte zur täglichen Hygiene (z. B. Rasierapparat, Fön) und Ladegeräte für Mobilfunkgeräte.
2. Veränderungen, wie z. B. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen, wie beispielsweise der eigenmächtige Austausch von Schließzylindern, an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Renovierungs- und Verschönerungsmaßnahmen der zugewiesenen Unterkünfte sind erst nach Absprache und schriftlicher Genehmigung der Stadt Wesseling möglich.
3. Die Haltung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren, das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen in der Unterkunft sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätzen ist in den Unterkünften untersagt.
4. Das Rauchen auf dem Außengelände der jeweiligen Unterkunft ist mit hinreichendem Abstand zu geöffneten Türen und Fenstern vorzunehmen. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen Behälter bzw. Aschenbecher zu entsorgen.
5. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Offenes Feuer und Grillen ist strengstens untersagt.

### III. Besondere Sorgfaltspflichten

1. Die Unterkünfte sind von den Nutzerinnen und Nutzern regelmäßig zu reinigen und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.  
Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkunft, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
2. Gemeinschaftsräume, wie Sanitäranlagen, Gemeinschaftsraum und Küchen sind nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
3. Für die Unterkünfte ist ein Rahmenhygieneplan aufgestellt, welcher durch Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die darin aufgestellten Regelungen zu beachten und einzuhalten.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer sind gemeinschaftlich für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen verantwortlich. Hierfür ist ein rotierender Reinigungsplan aufgestellt, der per Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich an diese Reinigungsverpflichtungen zu halten.
5. Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dem Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Wesseling das Auftreten von Ungeziefer (Maden, Schaben, Ratten) in den Unterkünften unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.
6. Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Lebensmittel in zum alsbaldigen Verzehr geeigneten Mengen.  
Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.
7. Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Nutzerinnen und Nutzern ausschließlich die von der Stadt Wesseling bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Stadt Wesseling die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Nutzerinnen und Nutzer umlegen.
8. Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den berechtigten Personen besonders pfleglich zu behandeln. Haus-, Körperpflege- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden.